

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0159-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 26/J-NR/2019 betreffend Bekanntmachung eines Hochschulentwicklungsplanes, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 28. Oktober 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vor Eingang auf die Fragestellungen ist zu bemerken, dass der Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan (PH-EP) ein strategisches Basisdokument ist, das die Basis für Entwicklungen im Bereich der Steuerung und der einzelnen Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschulen darstellt. Leitend war dabei die weitere Steigerung von Qualität, Effektivität und Effizienz der Leistungen der Pädagogischen Hochschulen. Grundsätzlich soll der PH-EP den Pädagogischen Hochschulen stufenweise höhere Freiheitsgrade eröffnen, etwa im Bereich des Personalvollzugs, der budgetären Planung, der Organisation der Hochschule oder des selbständigen Abschlusses von Kooperationsverträgen. Auch sollen die Pädagogischen Hochschulen im Laufe des nächsten Jahres in das System der tertiären Qualitätssicherung (HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF) überführt werden. Damit wird der Bereich der Qualitätssicherung nicht mehr durch eine Verordnung vorgegeben (Hochschul-Evaluierungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2009), die im Übrigen auch von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) kritisiert wurde, sondern geht in den Verantwortungsbereich der Pädagogischen Hochschule über. Die Aufgaben des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) sind als gemeinsames Organ der Bereiche der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gesetzlich festgelegt (§ 74a Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, und § 30a HS-QSG). Der QSR, der im Rahmen der Pädagog/innenbildung NEU eine maßgebliche Rolle spielt, genießt damit eine besondere Bestandsgarantie. Änderungen seiner Aufgaben wären gesetzlich umzusetzen.

Zu Frage 1:

- *Welchen rechtlichen Stellenwert hat dieser Entwicklungsplan? Ist es ein Diskussionspapier, eine Art Verordnung, eine Weisung oder wie lässt sich dieser Plan in den Stufenbau der Rechtsordnung einordnen?*

Der Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan (PH-EP) hat den Stellenwert eines Strategiepapiers, das hinsichtlich der Dienststellen „Pädagogische Hochschulen“ Wirkung entfaltet. Solche Entwicklungspläne gibt es auch im Universitätsbereich (Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan) und im Fachhochschulbereich (Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan).

Zu Frage 2:

- *Wurde dieser Plan in einer Sitzung der Bundesregierung behandelt?*
  - a. *Wenn ja, wurde dieser im Rahmen eines Ministerrats beschlossen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, der Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan (PH-EP) wurde in keiner Sitzung der Bundesregierung behandelt.

Zu Frage 3:

- *Gehen Sie davon aus, dass sich die Inhalte dieses Planes mit den allfälligen Inhalten decken, welche das künftige Regierungsprogramm in Bezug auf die PädagogInnenbildung enthalten wird?*
  - a. *Wenn ja, woraus leiten Sie diese ab?*
  - b. *Wenn nein, wo sehen Sie die Unterschiede?*

Die Inhalte eines künftigen Regierungsprogramms in Bezug auf das Themenfeld der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung sind derzeit nicht prognostizierbar.

Zu Frage 4:

- *Wie ist vorzugehen, wenn die Vorhaben des Planes im Widerspruch zu den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Hochschulgesetz bzw. in den dazu erlassenen Verordnungen stehen?*

Als Strategiepapier enthält der Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan (PH-EP) Maßnahmen, die erst umzusetzen sind. Diverse Entwicklungen müssen von legislativen Maßnahmen flankiert werden, damit sie wirksam werden können. Diese legislativen Maßnahmen sollen dazu dienen, die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschulen zu verbessern. Einem parlamentarischen Prozess kann durch den PH-EP nicht vorgegriffen werden.

Zu Frage 5:

- *In Kapitel 4.1. ist als Grundlage für das „Strategische Ziel 1“ das Regierungsprogramm „Zusammen. Für Österreich“ zitiert. Gehen Sie davon aus, dass das Programm noch politische Relevanz hat?*

Zum strategischen Ziel 1 „Ausbau autonomer Befugnisse“ ist grundsätzlich zu sagen, dass die im Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan (PH-EP) formulierten Ziele solche sind, die jedenfalls notwendig und sinnvoll sind, um den Pädagogischen Hochschulen einen guten Rahmen für ihre Aufgabenerbringung zu geben, wie z.B. die Positionierung und Profilgebung der Pädagogischen Hochschulen zu unterstützen, die Rahmenbedingungen in der Forschung zu verbessern oder eine höhere Durchlässigkeit und Bedarfsorientierung zu erzielen.

Zu Fragen 6 und 7:

- *In Kap. 2.2. auf S. 7 wird als wesentliche Rechtsgrundlage Art.14 Abs.1 B-VG (Schulwesen) zitiert, aber nicht Art. 10 Abs. 12a (Universitäts- und Hochschulwesen). Wäre es in Anbetracht des deutlich entwickelten Forschungssektors an den PH's und im Lichte des NQR und der eindeutigen statistischen Zuordnungen der AbsolventInnen zum Bereich der AkademikerInnen nicht an der Zeit, die Pädagogischen Hochschulen auch verfassungsrechtlich dem Hochschulbereich zuzuordnen?*
- *In ebendiesem Abschnitt sind auch noch Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG (Zivilrechtswesen etc.), Art. 10 Abs. 1 Z.13 (Bibliotheken und Sammlungen) und Art. 10 Abs. 1 Z. 16 (Bundesämter etc.) zitiert. In welchem Zusammenhang stehen diese Bestimmungen zu den Rechtsgrundlagen für die Pädagogischen Hochschulen oder handelt es sich um einfache Zitierfehler?*

Eingangs darf aufmerksam gemacht werden, dass der in der Fragestellung zitierte „Art. 10 Abs. 12a“ B-VG nicht existiert. Zutreffend ist vielmehr, dass Art. 10 Abs. 1 Z 12a B-VG anzuführen wäre, da es sich um Hochschulen handelt. Dies wird im Rahmen der nächsten Rollierung des Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplans (PH-EP) mitaufgenommen werden.

Die in der weiteren Fragestellung zitierten Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sind ebenso rechtliche Grundlagen für die Pädagogischen Hochschulen und haben entsprechende Bezüge zum Hochschulgesetz 2005 (HG):

- Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Urheberrecht) hinsichtlich der Anwendung des Urheberrechtsgesetzes bei der „Bearbeitung und Betreuung von Studierenden bei Bachelor- und Masterarbeiten“ gemäß §§ 48 und 48a HG).
- Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst) bildet die verfassungsrechtliche Grundlage etwa für die Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen, die in §§ 49 und 62 HG erwähnt werden.
- Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienst- und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten) ist aus dem Grund relevant, da an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen als

Dienststellen des Bundes Bundesbedienstete tätig sind. Dies ist z.B. relevant für die Anwendung des Ausschreibungsgesetzes bei Ausschreibung von Planstellen gemäß §§ 18 Abs. 2 oder 20 Abs. 3 HG.

Insofern handelt es sich um keine „einfachen Zitierfehler“, wie in der Anfrage vermutet, sondern um relevante gesetzliche Bestimmungen, wie Frau Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid als vormals zuständige Bundesministerin aber sicher ohnehin bewusst ist.

#### Zu Frage 8:

- *In den statistischen Darstellungen auf S. 13-17 sind als aktuellste Daten jene für das Studienjahr 2017/18 angeführt. Stehen den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums keine aktuelleren Zahlen zur Verfügung?*
- Wenn ja, bitte um Angabe der aktuellen Zahlen.*
  - Wenn nein, wann stehen die neuen Zahlen zur Verfügung?*

Zum Zeitpunkt des Vorliegens der endgültigen Daten zum Studienjahr 2018/19 befand sich der Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan (PH-EP) bereits im Genehmigungsprozess. Aktuelle Zahlen zum Studienjahr 2018/19 sind unter [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bildung/hochschulen/studierende\\_belegte\\_studien/120917.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/hochschulen/studierende_belegte_studien/120917.html) abrufbar.

#### Zu Frage 9:

- *Ein wesentliches Element der PädagogInnenbildung NEU ist das berufsbegleitende Masterstudium. Nach Absolvierung des dreijährigen Bachelorstudiums erfolgt der Eintritt in die Berufspraxis und in Zusammenhang mit den gewonnenen Berufserfahrungen soll das Masterstudium absolviert werden. Wie viele Studierende, die im Sommersemester 2019 das Bachelorstudium abgeschlossen haben, haben unmittelbar daran anschließend im Wintersemester das Masterstudium begonnen, ohne in den Schuldienst einzutreten? Bitte um Angabe der absoluten Zahlen und Prozentsätze gesondert für jede PH in Österreich.*
- Sollte der Anteil über 50% sein: kann man davon ausgehen, dass diese einleitend dargestellte Zielsetzung (erst nach Berufspraxis erfolgt die Absolvierung des Masterstudiums) nicht erreicht wird?*
  - Welche Maßnahmen planen Sie (wie zB im Bereich der Mentorinnenausbildung und -entlohnung, dienstrechtlicher Bestimmungen etc.) für berufsbegleitende Studierenden [sic!] um dieses Ziel zu erreichen?*

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass im Rahmen der Pädagog/innenbildung NEU an das vierjährige Bachelorstudium ein Masterstudium anschließt. Ausnahmen stellen bestimmte Studien im Rahmen der Berufsbildung dar. Die Möglichkeit der Anstellung nach dem Bachelorstudium hängt im Wesentlichen von schulischen Bedarfslagen ab, zumal jede Vollanstellung eine freie Planstelle voraussetzt. Es war somit immer davon auszugehen, dass manche Absolventinnen und Absolventen entweder keine Anstellung bekommen können

oder sich bewusst dafür entscheiden, das Masterstudium zu beginnen, ohne in den Schuldienst einzutreten. Jedenfalls aber müssen Absolventinnen und Absolventen jener Bachelorstudien, die den Masterabschluss dienstrechtlich benötigen, das Masterstudium innerhalb von fünf Jahren absolvieren.

Die vorläufigen Zahlen lassen eine hohe Übertrittsquote vom Bachelorstudium in das Masterstudium erwarten. Eine Beurteilung, in wie weit das Masterstudium berufsbegleitend absolviert wird, kann derzeit noch nicht erfolgen, da noch Anstellungsvorgänge in den Bildungsdirektionen laufen. Für eine endgültige Beurteilung sind jeweils das Ende der Inskriptionszeit mit 30. November und die Rückmeldungen der Bildungsdirektionen abzuwarten. Mit endgültigen Daten ist damit erst im Februar 2020 zu rechnen. In Folge wird eine seriöse Beurteilung weiterer Fragestellungen möglich sein.

Wien, 23. Dezember 2019

Die Bundesministerin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Rauskala eh.

